

**Satzung zur Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Ihrlerstein
(Obdachlosenunterkünfte-Benutzungssatzung)
vom 8.12.2022**

Inhaltsübersicht:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1 Rechtsform und Anwendungsbereich

II. Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

§ 3 Benutzung, Instandhaltung, Schadenersatz

§ 4 Auskunftspflicht

§ 5 Zutritt von Beauftragten der Gemeinde

§ 6 Beherbergung

§ 7 Abstellen von Fahrzeugen

§ 8 Erlaubnispflicht

§ 9 Aufgabe der Unterkunft, Zurücknahme der Zuweisung,
Beschränkung auf den Mindestbedarf

§ 10 Auflagen beim Verlassen der Unterkünfte

§ 11 Hausordnung

III. Sonstiges

§ 12 Zuwiderhandlungen

§ 13 Zurückgelassene Gegenstände

§ 14 Ersatzvornahme

§ 15 Beschwerde

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Inkrafttreten

Die Gemeinde Ihrlerstein erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1 Rechtsform und Anwendungsbereich

(1) Die gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte sind eine öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen gemäß Art. 6 und 7 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die in einer von der Verwaltung geführten Bestandsliste enthaltenen Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Obdachlosigkeit im Sinne des Abs. 1 liegt dann vor, wenn Personen ihre bisherige Unterkunft verloren haben, sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und erkennbar nicht fähig sind, sich aus eigener Kraft eine Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Durch Zuweisung und Bezug einer Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis für eine bestimmte Person bzw. bestimmte Personen begründet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(2) Die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig nach den Bestimmungen der Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte.

§ 3 Benutzung, Instandhaltung, Schadenersatz

(1) Die Unterkünfte dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die Bewohner verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Die Unterkünfte sind pfleglich zu behandeln und von Unrat freizuhalten.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Bei schuldhaften Verstößen gegen Absatz 1 bis 3 hat der Schädiger den Schaden selbst zu beheben oder Schadenersatz zu leisten.

§ 4 Auskunftspflicht

Die Bewohner der Unterkünfte und Personen, die dort untergebracht werden wollen, haben den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft notwendig ist oder ob nicht vielmehr dem Betroffenen zuzumuten ist, sich auf dem Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen.

§ 5 Zutritt von Beauftragten der Gemeinde

(1) Den Beauftragten der Gemeinde ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten. In Fällen dringender Gefahr ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen.

(2) Bei Abwesenheit der Bewohner kann in unaufschiebbaren Fällen die Wohnung von den Beauftragten der Gemeinde betreten werden.

§ 6 Beherbergung

Die Beherbergung von Personen ohne Genehmigung der Gemeinde ist nicht erlaubt.

§ 7 Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge aller Art sind in den hierfür bestimmten Räumen bzw. auf entsprechenden Plätzen abzustellen. Nicht mehr betriebsbereite Fahrzeuge sind vom Halter zu entsorgen.

§ 8 Erlaubnispflicht

(1) Die schriftliche Erlaubnis ist nötig zur

1. Vornahme baulicher Maßnahmen und Änderungen in und an den Unterkünften und zur Errichtung von Nebengebäuden oder sonstigen Bauwerken.

2. Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften.

3. Anbringung von Firmentafeln, Schildern und dgl.

4. Anbringung von Antennen außerhalb der Unterkünfte.

5. Aufstellung anderer als Gemeindееigener Öfen.

6. Installation von Elektrogeräten, die die vorhandenen Elektroleitungen übermäßig beanspruchen.

(2) Tiere jeglicher Art dürfen grundsätzlich nur mit schriftlicher Erlaubnis gehalten werden. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn andere Bewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft beeinträchtigt werden.

§ 9 Aufgabe der Unterkunft, Zurücknahme der Zuweisung, Beschränkung auf den Mindestbedarf

(1) Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte haben sich auf dem freien Wohnungsmarkt um eine Mietwohnung zu bemühen.

(2) Die Bewohner können die Unterkunft nach vorheriger Meldung bei den Beauftragten der Gemeinde jederzeit aufgeben.

(3) Die Gemeinde kann die Zuweisung der Unterkünfte zurücknehmen und die Unterkunft zwangsweise räumen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte,
- b) keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
- c) der ursprüngliche Raumbedarf aufgrund des Wegzugs von Mitbewohnern nicht mehr gegeben ist,
- d) die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann,
- e) wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen wird,
- f) der Hausfrieden nachhaltig gestört oder die Unterkunft übermäßig abgenützt, beschädigt oder nicht sauber gehalten wird,
- g) die Gemeinde vor der Notwendigkeit steht, Wohnanlagen aufzulösen,
- h) die Bewohner mit den Wohngebühren mehr als 2 Monate im Rückstand sind.

(4) Die Zuweisung endet, wenn der Benutzer die ihm zugewiesenen Räume länger als 1 Monat nicht oder zu anderen als zu Wohnungszwecken nützt.

(5) Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Übergangswohnung angeordnet werden.

§ 10 Auflagen beim Verlassen der Unterkünfte

Die Bewohner haben die Unterkünfte in sauberem Zustand zurückzugeben und auf Verlangen der Gemeinde den früheren Zustand wieder herzustellen. Kommen die Bewohner dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die

Gemeinde auf Kosten der bisherigen Bewohner die Unterkünfte reinigen bzw. den früheren Zustand wieder herstellen lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, welche bei der Räumung festgestellt wurden und auf Kosten der Bewohner zu beseitigen sind. Ehegatten und Familienmitglieder über 18 Jahre haften hierbei als Gesamtschuldner.

§ 11 Hausordnung

Die Gemeinde kann für einzelne Obdachlosenunterkünfte zu dieser Satzung eine Hausordnung erlassen, die von den Bewohnern zu beachten ist.

III. Sonstiges

§ 12 Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Satzung, die Hausordnung und die Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde können geahndet werden:

- mit mündlicher oder schriftlicher Verwarnung,
- mit Entfernung aus der Unterkunft.

Verwarnt kann auch werden, wer seine Aufsichtspflicht gegenüber Personen verletzt, die den Vorschriften dieser Satzung, der Hausordnung sowie den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde zuwiderhandeln. Im Wiederholungsfalle kann die Entfernung aus der Unterkunft erfolgen.

§ 13 Zurückgelassene Gegenstände

Die Bewohner haben beim Verlassen der Unterkünfte ihre gesamte Habe mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden auf Kosten der Bewohner als Abfall beseitigt.

Werden zurückgelassene Gegenstände nicht innerhalb einer gesetzten Frist abgeholt oder ist die Adresse des Eigentümers unbekannt, so können sie freihändig verkauft werden, soweit der zu erwartende Erlös höher ist als der Verwaltungsaufwand. Der Erlös abzüglich der Verwaltungskosten wird dem Eigentümer ausbezahlt oder mit Forderungen aus dem Unterbringungsverhältnis verrechnet. Ist der Eigentümer nicht feststellbar, so fällt der Erlös ein Jahr nach dem Verkauf der Gemeinde zu.

§ 14 Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig; sie richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Beschwerde

Die Bewohner der Übergangswohnungen können sich unbeschadet der gesetzlichen Rechtsbehelfe bei den Beauftragten der Gemeinde beschweren.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung belegt werden, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt:

1. Entgegen § 3 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt oder gegen das Gebot der Reinhaltung verstößt.
2. Entgegen § 4 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.
3. Entgegen § 5 den Zutritt von Beauftragten der Gemeinde verweigert.
4. Entgegen § 6 ohne Genehmigung der Gemeinde Beherbergungen vornimmt.
5. Entgegen § 7 Fahrzeuge unerlaubt parkt oder abstellt, sowie nicht mehr betriebsbereite Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß entsorgt.
6. Entgegen § 8 die notwendige schriftliche Erlaubnis nicht einholt.
7. Entgegen § 8 Abs. 3 und 5 sich der Räumung oder Umsetzung einer Unterkunft widersetzt.
8. Entgegen § 10 die Auflagen bei Verlassen der Unterkunft nicht befolgt.
9. Entgegen § 11 sich nicht an die Hausordnung hält.
10. Entgegen § 13 bei Verlassen der Unterkunft Gegenstände zurück lässt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ihrlerstein_08.12.2022
GEMEINDE IHRLERSTEIN

gez.

Thomas Krebs
Erster Bürgermeister

